OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606802/2/SSt

Datum:
Linz, 26. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des Mag. Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, Y-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5.5.2023, GZ: BHBR/922040010521/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.5.2023, GZ.: BHBR/922040010521/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt, weil er als Lenker keine Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt mitgeführt bzw. es unterlassen habe, trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen. Er habe mit dem PKW, Volkswagen Touareg mit dem Probefahrtkennzeichen aaa, den Anhänger, G__ mit dem Probefahrtkennzeichen bbb gezogen. Diese Fahrt sei laut seinen Angaben auf Grund einer Überstellung dieser Fahrzeuge im Rahmen des Geschäftsbetriebes von C__ nach H__ erfolgt. Nachdem sein Betrieb im Ortsgebiet liege und die von ihm angeführte Überstellungsfahrt auf Freilandstraßen erfolgt sei, wäre eine Bescheinigung iSd § 102 Abs. 5 lit c KFG mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen gewesen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 7.6.2023 Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass der Tatort im Ortsgebiet liege.

I.3. Mit Schreiben vom 5.6.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 22.01.2022, 21:20 Uhr

Ort: C__, X-Strasse-Weg, Anhaltung Parkplatz „Neue Mittelschule C__“, Aus Richtung C__ kommend in Richtung F__

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker keine Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt mitgeführt bzw. es unterlassen trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen., Sie haben mit dem Pkw, Volkswagen Touareg mit dem Probefahrtkennzeichen aaa, den Anhähnger, G__ mit dem Probefahrtkennzeichen bbb gezogen. Diese Fahrt erfolgte laut Ihren Angaben auf Grund einer Überstellung dieser Fahrzeuge im Rahmen des Geschäftsbetriebes von C__ nach H__. Nachdem Ihr Betrieb im Ortsgebiet liegt und die von Ihnen angeführte Überstellungsfahrt auf Freilandstraßen erfolgte, wäre eine Bescheinigung iSd. § 102 Abs. 5 lit. c KFG mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen gewesen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 5 lit. c KFG“

Der im Straferkenntnis angeführte Tatort befindet sich innerhalb des Straßennetzes des durch Hinweiszeichen beschilderten Ortsgebietes C__.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. § 102 Abs. 5 lit c in der zur Tatzeit 22.1.2022 geltenden Fassung, BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 lautet wie folgt:

„(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen
[…]
c) bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;“

§ 2 Abs. 1 Z 15 und 16 StVO 1960 definieren das Ortsgebiet und Freilandstraßen wie folgt:
„15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17b);
16. Freilandstraße: eine Straße außerhalb von Ortsgebieten;“

II.2. § 102 KFG normiert Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers. Die Erfüllung des verfahrensgegenständlich vorgeworfenen objektiven Tatbestandes des Abs. 5 lit c setzt voraus, dass der Bf den ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auf einer Freilandstraße begangen hat.

Der Tatort hat als wesentliches Spruchelement zur Identität der Tat iSd § 44a Z 1 VStG daher einen Ort auf einer Freilandstraße zu bezeichnen.

Gegenständlich erfolgte die Anhaltung jedoch im Ortsgebiet C__ und liegt der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angegebene Tatort auch in diesem Ortsgebiet. Der Bf hat daher die Verwaltungsübertretung auf Basis des ihm angelasteten Sachverhaltes nicht begangen.

Auch wurde dem Bf ein konkreter Tatort auf einer Freilandstraße (unter entsprechender Konkretisierung auch der Tatzeit) iSd § 44a Z 1 VStG innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht vorgeworfen.

Das Straferkenntnis war somit aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

Es ist zwar durchaus naheliegend, dass der Bf im Zuge dieser Fahrt auch die Freilandstraße befahren hat (Dieser – vom Bf bestrittene – Umstand wurde von der belangten Behörde auf Grund einer Routenplanung via Google im Straferkenntnis festgehalten), jedoch kann ein konkreter Tatort auf einer Freilandstraße mangels unmittelbarer Wahrnehmung der Meldungsleger (Anhalteort im Ortsgebiet) auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des gegenständlichen Einzelfalles warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen